

Die Reform des deutschen Wirtschaftsstrafrechts : seine kriminologischen und kriminalpolitischen Grundlagen

Autor(en): **Möhrenschlager, Manfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1984)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Reform des deutschen Wirtschaftsstrafrechts Seine kriminologischen und kriminalpolitischen Grundlagen*

Manfred Möhrensclager
Dr. iur., Regierungsdirektor, Bundesministerium der Justiz
Heinemannstr. 6, D-5300 Bonn 2

I. Einleitung

Dem Deutschen Bundestag liegen zur Zeit der Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und ein weitgehend identischer Entwurf der SPD-Fraktion vor.¹ Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens dürfte der Abschluß größerer Reformvorhaben erreicht sein – wenn man von der noch ausstehenden Entscheidung über das Schicksal der Novelle zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb² einmal absieht. Ein Drittes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist jedenfalls zur Zeit nicht in Sicht. Diese Feststellungen lassen es als sinnvoll erscheinen, im Rückblick, in einer an Einzelbeispielen exemplifizierten Schau, die Grundlagen der vor mehr als zehn Jahren eingeleiteten Reform noch einmal vor Augen zu führen. Dieser Zeitraum erweitert sich, wenn man die organisatorischen Neuerungen hinzunimmt, mit denen man danach trachtete, die Bewältigung der Wirtschaftskriminalität besser in den Griff zu bekommen. Im Bereich der Organisation der Strafverfolgung hatten die Bundesländer bereits in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre mit umfangreichen Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität begonnen. Dafür hatte sich ein dringliches praktisches Bedürfnis gezeigt.³ Von den Veränderungen auf diesem Gebiet sind als richtungsweisend und heute noch als insgesamt positiv bewertet die Einrichtung überörtlich zuständiger sog. "Schwerpunktstaatsanwaltschaften" in den meisten Flächenstaaten bzw. von Sonderabteilungen für Wirtschaftsstrafsachen vor allem in den Stadtstaaten

ab 1968,⁴ die Bildung von Wirtschaftsstrafkammern – zuerst im Wege der Geschäftsverteilung in Frankfurt/Main⁵ – und die Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der spezialisierten Staatsanwaltschaften ab 1971 besonders hervorzuheben. Diese Maßnahmen, insbesondere auch die Einbeziehung von sog. “Wirtschaftsreferenten” (zumeist Diplomkaufleute, Betriebs- oder Volkswirte), in den staatsanwaltlichen Ermittlungsapparat, haben auch im Ausland Anklang und teilweise auch Nachahmung gefunden.⁶ Im nachfolgenden werde ich mich jedoch in erster Linie mit den im letzten Jahrzehnt durchgeführten gesetzgeberischen Maßnahmen, und zwar vor allem auf materiell-strafrechtlichem Gebiet, befassen. Die mir zur Verfügung stehende Zeit nötigt zu einer Auswahl, die sich vor allem an dem 1. WiKG und dem Entwurf orientieren wird. Letzteres bietet sich auch deshalb an, weil vor allem die dazu gehörigen Regierungsentwürfe ausführliche Begründungen enthalten, die die Leitlinien der Reform verdeutlichen. Aus Gründen der Aktualität werde ich dabei den Schwerpunkt auf das Zweite Gesetz verlagern.

II. Ausgangslage

1. Umfassende rechtspolitische Erörterungen setzten Ende der sechziger Jahre ein. Bis dahin wurden die Probleme der Wirtschaftskriminalität und ihre effektivere Bekämpfung weitgehend nur in Kreisen von Praktikern, besonders aus der Kriminalpolizei, und dort auch vorwiegend nur unter kriminalistischen Gesichtspunkten erörtert.⁷ Gewisse Kehrseiten unseres Wirtschaftswunders setzten sich – nicht zuletzt unter dem Eindruck einzelner Wirtschaftsdelikte mit Millionenschäden wie Subventionserschleichungen und Abschöpfungshinterziehungen im EG-Bereich – jedoch immer stärker im allgemeinen Bewußtsein fest. Von Regierungsseite verhielt man sich zunächst noch zurückhaltend, wie die Reaktion auf eine parlamentarische Anfrage zeigte, die schon 1967 nach der Einsetzung einer Kommission fragte.⁸ Erst allmählich setzte ein Wandel ein. Von großer Bedeutung war, daß Anstöße zu gesetzgeberischen Aktivitäten nicht nur von wissenschaftlicher Seite

– hier ist vor allem Tiedemann zu nennen –, sondern (teilweise über die Länderministerien) direkt aus der Strafverfolgungspraxis kamen. Gerade im Bereich der spezialisierten Strafverfolgungsorgane hatte sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, daß auf die Dauer eine Unterstützung der getroffenen organisatorischen Maßnahmen durch den Gesetzgeber unerläßlich sei.⁹ So schlug die Justizbehörde Hamburg bereits in einem an das BMJ und die anderen Landesjustizverwaltungen gerichteten Schreiben vom 9. Juli 1968 Änderungen des materiellen Strafrechts vor.¹⁰ Die Hamburger Ansicht über die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wurde von den meisten Landesjustizministerien grundsätzlich geteilt. Einige Länder gingen dazu über, kontinuierlich rechtspolitische Forderungen der Strafverfolgungspraxis über gesetzliche Mängel und Lücken, die bei der Durchführung von Verfahren festgestellt wurden, auch dem BMJ mitzuteilen. Dieses hielt sich allerdings zunächst mit einer Stellungnahme zurück. Nach der Aufgabe einer Neugestaltung des Strafgesetzbuches aus einem Guß, wie ihn der E 62 vorgeschlagen hatte, erfolgte nicht zuletzt unter dem Eindruck von Forderungen aus Wissenschaft, Praxis und dem Medienbereich allmählich eine Neuorientierung in der Richtung von Teilrevisionen des geltenden Rechts. Diese Haltung besagte nicht, daß man gegen konkrete Mißstände nicht gleichwohl durch gesetzgeberische Einzelmaßnahmen vorging.¹¹

Ende der sechziger/Anfang der siebziger Jahre eingeleitete und dann verwirklichte neue gesetzliche Regelungen zum Schutz vor unseriösen Investmentgesellschaften und zur Novellierung der Gewerbeordnung, die zum Schutz vor (in der Praxis aufgetretenen) Mißbräuchen, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücks-, Wohnungs- und Kapitalanlagevermittlungen dazu führte, die Berufsausübung von Grundstücks-, Wohnungs-, Kredit- und Kapitalanlagevermittlern, von Bauträgern und Baubetreuern von einer behördlichen Zulassung abhängig zu machen sowie das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen belegen das Gegenteil. Auf materiell-strafrechtlichem Gebiet sind zum einen die im Rahmen des OWiG 1968 verwirklichten allgemeinen Vorschriften über die

straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung des Geschäftsherrn und der für ihn handelnden Personen sowie über Sanktionen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen zu erwähnen. Durch Gesetz vom 4.1.1971 wurde die Strafbarkeit von Preisauswüchsen im Mietrecht erweitert. Das bereits erwähnte MOG erklärte die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung im Bereich der EWG-Marktordnung für entsprechend anwendbar, wodurch eine erste Regelung für eine wirksamere Bekämpfung insbesondere des Subventions- und Erstattungsbetruges im EWG-Bereich getroffen wurde.

Eine politisch positive Tendenz für umfassendere Maßnahmen zeichnete sich bei allen Parteien zwar schon in der Bundestags-Debatte am 29. April 1970 ab; entscheidend war jedoch, daß sich das Bundesministerium der Justiz nach der Vergabe eines Gutachtenauftrags über Subventionskriminalität an Tiedemann Ende 1970 im Frühjahr 1971 der Öffentlichkeit gegenüber bekannte, die Frage möglicher Rechtsänderungen umfassender anzupacken.¹² Bei den dann eingeleiteten Vorbereitungen wurde vor allem das Fehlen umfassender gesicherter Rechts-tatsachenkenntnisse deutlich. Auch mußte ein Überblick über die Gebiete eines etwaigen rechtspolitischen Regelungsbedarfes erst erarbeitet werden. Im Sommer 1971 beschloß dann das BMJ, eine Kommission einzuberufen, die sich umfassend mit dem Problem der Wirtschaftskriminalität befassen sollte.

Zur Vorbereitung sandte es einen Fragebogen an die Landesjustizverwaltungen. Im Rahmen seiner Stuttgarter Rede am 7. Oktober 1971 über "Grundsätzliche und aktuelle Fragen der Strafrechtsreform" und in der Antwort vom 12. Oktober 1971¹³ auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen von SPD/FDP verdeutlichte dann Bundesjustizminister Jahn seine Vorstellungen: Im materiellen Strafrecht legte er vor allem Wert auf "eine Prüfung der Frage . . ., ob für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eine Änderung des Tatbestandes des Betruges und der Untreue erforderlich ist." Gleichzeitig wies er jedoch auf die subsidiäre Rolle des Strafrechts und die Notwendigkeit der Eindämmung der Wirtschaftskriminalität durch präventiv wirkende Gesetzesänderungen auf den Gebieten des Handels- und Wirtschaftsverwaltungsrechts hin.

Am 25. Juli 1972 konstituierte sich dann die vom Bundesminister der Justiz berufene unabhängige Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts –. Bei der Einberufung der Kommission und der damit begonnenen Vorbereitungen für größere Gesetzesvorhaben war man sich im klaren, daß eine umfassende Lösung unter Einschluß von Reformen des Wirtschaftsstrafrechts und der Wirtschaftsverfassung nicht möglich sein werde, da dies eine gründliche Erfassung tatsächlicher Erscheinungsformen und ihre interdisziplinären Durchdringung vorausgesetzt hätte.¹⁴ Die Voraussetzungen für ein umfassendes, geschlossene Regelungen ganzer Lebens- und Wirtschaftsbereiche enthaltendes Gesetzesvorhaben war in absehbarer Zeit nicht zu schaffen.¹⁵ Für eine systematische umfassende Programmplanung fehlte es auch an einem allgemein anerkannten Begriff der Wirtschaftskriminalität, der die Bereiche des materiellen Wirtschaftsstrafrechts hätte genau eingrenzen können. Hinzu kam, daß in der damaligen Zeit wichtige Teilbereiche dem Gesetzgeber zur Neuregelung vorgelegt worden waren, wie z.B. die Reform des Konkursstrafrechts im Rahmen des EGStGB und Änderungen des Steuerstrafrechts im Rahmen der Reform der Abgabenordnung. Die Kommission mußte sich deshalb weitgehend darauf beschränken, sich durch Auswertung der in der Praxis besonders in Erscheinung getretenen Schwierigkeiten die Kenntnis der Rechtstatsachen zu verschaffen, die ihr aufgrund ihres Sachverständnisses Verbesserungsvorschläge ermöglichten. Für die rechtstatsächliche Seite erwartete man vor allem Beiträge aus der strafrechtlichen Praxis, die durch die erwähnten organisatorischen Maßnahmen eine Konzentration in der Bearbeitung interessierender Sachverhalte erreicht hatte. Der in der gesamten Strafrechtsreform betonte ultima-ratio Charakter des Strafrechts legte hier eine Einbeziehung außerstrafrechtlicher Regelungsmöglichkeiten besonders nahe. Um in absehbarer Zeit zu greifbaren Ergebnissen zu kommen, was eine systematische Erörterung des Gesamtbereichs des Handels-, Wirtschafts- und Zivilrechts sowie des Wirtschaftsverwaltungsrechts unter dem Blickwinkel der Verhinderung von Wirtschaftsdelikten ausschloß, wurde auch hier das Strafrecht als Ausgangspunkt gewählt. Die Kommission sollte grundsätzlich

von geltenden Straftatbeständen ausgehen und dabei auch prüfen, ob sich ihre Ausdehnung durch präventive Maßnahmen erübrigen läßt. Man glaubte durch diese Methode stärker im Bereich oder in unmittelbarer Nähe der Sozialschädlichkeit zu bleiben und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit präventiver Regelungen besser wahren zu können.

Aufgrund dieses Ausgangspunktes dominierte in der Kommission, die sich aus Wissenschaftlern und Praktikern auf strafrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet (Professoren, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Richter, Staatsanwälte, Angehörige der Strafrechtsabteilungen und der Kriminalpolizei) zusammensetzte, die Repräsentation des Strafrechts. Die Kommission begnügte sich allerdings nicht damit, ihre Beschlüsse auf das Erfahrungswissen ihrer Mitglieder und den Stellungnahmen des BMJ und anderer Ressorts der Bundesregierung bei ihren Beratungen aufzubauen, sondern vergab zahlreiche Gutachtenaufträge. Insgesamt wurden 117 Referate, Gutachten, Ausarbeitungen und Stellungnahmen von 74 Wissenschaftlern, Angehörigen der Justiz und Verwaltung sowie von Ministerialbeamten vorgelegt. Die Kommission schloß ihre Beratungen im Juni 1978 nach 15 mehrtägigen Arbeitssitzungen ab.¹⁶ Ihre Ergebnisse haben die weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen, vor allem die Regelungen des 1. WiKG und den Entwurf eines 2. WiKG, maßgebend beeinflußt. Von Bedeutung war dabei auch die grundsätzliche Unterstützung von Reformvorhaben durch den Deutschen Juristentag im September 1972, dessen Beratungen ein Gutachten von Tiedemann zugrundelag, auch wenn der Juristentag zu speziellen Problemen nur vereinzelt Stellung nahm.¹⁷

III. Leitlinien der Reform des materiellen Wirtschaftsstrafrechts

1. Ausgangspunkt der Reform war, daß die Schädlichkeit der Wirtschaftskriminalität ein erhebliches Ausmaß angenommen hatte. Die Unsicherheit über die Schadenshöhe, die zu Schätzungen zwischen einigen hundert Millionen¹⁸ und 50 Milliarden DM¹⁹ führte, war u.a. Anlaß für den Deutschen Juristentag

und die Justizminister des Bundes und der Länder, nähere Untersuchungen zu fordern. Mit der – auf einer Entschließung der 42. Justizministerkonferenz im Oktober 1973 beruhenden – bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten haben wir nun konkretere Vorstellungen.²⁰ Mit der seit 1.1.1974 bei den Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Erhebung ist es gelungen, einen besseren Überblick über Art und Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren von besonderer Bedeutung zu erhalten. Einen Gesamtüberblick über die registrierte gesamte Wirtschaftskriminalität (insbesondere wenn man den Begriff weit zieht und auch Ordnungswidrigkeiten miteinbezieht) gibt sie allerdings auch nicht. Die Erfassung orientiert sich am prozessualen Zuständigkeitskatalog von § 74c (Abs. 1 Nr. 1 – 3, 5 und 6) GVG (unter Einschluß von § 283b StGB, §§ 130b, 177a HGB) und baut auf der Eignung zur Anklage zumindest beim Schöffengericht auf, wodurch weniger gewichtige Wirtschaftsstraftaten ausgeschieden werden. Bedeutsam ist dabei vor allem, daß Steuerstrafverfahren, die von der Finanzverwaltung bearbeitet und von ihr durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgeschlossen oder eingestellt werden, nicht erfaßt werden. Die Erhebung legt die Annahme nahe, daß der Schaden durch Wirtschaftskriminalität den einiger klassischer Kriminalitätsformen übersteigt. Auch wenn der Anteil aller Wirtschaftsdelikte an der registrierten Gesamtkriminalität nur auf 3 – 5% geschätzt wird, so steht der relativ geringen Quantität der Wirtschaftskriminalität doch eine „außerordentlich hohe Qualität an Deliktspotential“ gegenüber. So schlossen die an dieser Erhebung beteiligten Staatsanwaltschaften 1982 3444 Ermittlungsverfahren mit 96 376 Einzelfällen gegen 6134 Beschuldigte mit einem Gesamtschaden von 4,9 Milliarden DM ab. Die Schädigung von 46 350 Personen in 24,2% der 1982 abgeschlossenen Verfahren – dominant ist im übrigen die Schädigung des Staates bzw. juristischer Personen des öffentlichen Rechts (53,4%) und von fremden Unternehmen (35,1%) – zeigt die Breite der durch Wirtschaftsstraftaten verursachten Beeinträchtigungen. Neben den durch Wirtschaftsstraftaten bewirkten materiellen Schäden müssen jedoch auch immaterielle Schäden als schwerwiegend betrachtet werden,²¹ selbst wenn genauere empirische Untersuchungen hierzu noch aus-

stehen.²² Von wirtschaftskrimineller Betätigung kann eine gefährliche Sogwirkung ausgehen. Das durch sozialschädliches Verhalten im Wirtschaftsleben oft leicht verdiente Geld reizt andere zur Nachahmung, führt zu Wettbewerbsverzerrungen und kann das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft untergraben.

Bei dieser Sachlage war es zwar relativ leicht, darüber Einigkeit zu erzielen, daß wirtschaftskriminellen Verhaltensweisen verstärkt entgegengetreten werden muß. Schwieriger war und ist es, einen Konsens über die verschiedenen möglichen Maßnahmen, über das Verhältnis vorbeugender zu repressiver Maßnahmen, von außerstrafrechtlichen zu strafrechtlichen Regelungen herzustellen. Die uneingeschränkte Anwendung denkbarer präventiv wirkender Möglichkeiten kann zu einer solchen Reglementierung des Wirtschaftslebens führen, daß wesentliche Elemente einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung getroffen werden könnten.²³ Bei der Wahl zwischen verschiedenen Maßnahmen, insbesondere solchen verwaltungs- und strafrechtlicher Art ist daher sorgfältig zwischen den Erfordernissen des Rechtsgüterschutzes und seinen Auswirkungen auf die Wirtschaftsverfassung saldierend abzuwägen. Dabei war man sich im Bundesjustizministerium auch sehr wohl der begrenzten Möglichkeiten bewußt, mit Hilfe von Strafgesetzen Kriminalität zu bewältigen oder gar zu verhindern. Der Gesetzgeber hat zwar die vielfältige und mit Recht erhobene Forderung nach einer besseren Eindämmung der Wirtschaftskriminalität aufgegriffen, sich aber doch zurückgehalten. Das 1. WiKG und der Entwurf eines 2. WiKG sehen zwar recht umfangreich aus, stellen aber in Wirklichkeit nur eine Teilverwirklichung der verschiedenen Reformforderungen aus Wissenschaft und Praxis dar, was bei einem Vergleich mit der Darstellung im DJT-Gutachten von Tiedemann und der Gesamtheit der Kommissionsempfehlungen deutlich wird.

2. Von dem Ausgangspunkt der Reformmaßnahmen im Ministerium und in der Kommission her gesehen, konnten die Reformvorschläge zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

weder darin bestehen, umfangreiche, in sich geschlossene gesetzliche Regelungen durch neue zu ersetzen, noch darin, solche Regelungen in einzelnen Bereichen erstmals zu schaffen. Bei der Praxis der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hatten sich Unzulänglichkeiten und Lücken des geltenden Rechts vor allem in sehr vielen Detailregelungen gezeigt. Regierung und Gesetzgeber fühlten sich daher aufgerufen, vor allem durch punktuelle Verbesserungen des geltenden Rechts zur Erreichung des angestrebten Ziels beizutragen. Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Änderungen und Änderungsvorschläge hat sich dabei bisher auf den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und auf spezielle Gesetze (Abgabenordnung, GmbH-Gesetz, HGB oder – im Entwurf eines 2. WiKG – auf das Börsen- und Kreditwesengesetz) bezogen. Bei den bisherigen gesetzgeberischen Arbeiten haben sowohl Regierung wie auch Gesetzgeber, m.E. zu Recht, davon abgesehen, Änderungen in grundlegenden allgemeinen Regelungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vorzusehen, die zu Abweichungen von allgemeinen Prinzipien des deutschen Strafrechts führen würden. Ausnahmen vom Schuldgrundsatz – wie es gerade für diesen Bereich teilweise das ausländische Recht durch Verzicht auf das Schuldnerfordernis bezüglich einzelner Tatbestandselemente kennt – enthält das deutsche Recht nicht. Solche wären auch nach unserer Verfassung bedenklich. So war es gerade ein Ziel der Reform des Konkursstrafrechts im Jahre 1976, den Schuldgrundsatz stärker zur Anwendung zu bringen, nachdem gegen das frühere Recht in diesem Punkt Bedenken erhoben worden waren.

Nach dem früheren Recht (§ 240 KO) wurden Schuldner bestraft, die ihre Zahlungen eingestellt hatten oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden war, wenn sie sog. Bankrotthandlungen begangen hatten, selbst wenn diese für sich – etwa bei übermäßigem Aufwand – vorwurfsfrei waren oder ein ursächlicher Zusammenhang nicht bestand. Demgegenüber hat die Reform zu einer Regelung geführt, die das Vorwerfbare nicht in der Herbeiführung oder dem Vorhandensein der Krise, sondern in der Vornahme von Handlungen in der Krise sieht, die ein sorgfältiger Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr zu unterlassen hat.

Dieser Schuldgrundsatz steht nach überwiegender Auffassung, die ich selber allerdings nicht teile, auch der Einführung einer kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Wege. Er bestimmt auch die Reichweite der deutschen Lösung einer bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit. Die im Entwurf eines 2.WiKG vorgesehene Neufassung des § 30 OWiG (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen) macht die Sanktion gegen juristische Personen davon abhängig, daß bei einer betrieblichen Tat "der Täter zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlich handelnden Personen gehört". Damit wird an die Aussage des Bundesverfassungsgerichts angeknüpft, daß für Sanktionen gegen juristische Personen "die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend" ist.²⁴

3. Schon bei den Vorbereitungen der Kommissionsarbeiten, aber auch bei deren Beratungen hatte sich gezeigt, daß *allgemeine Tatbestände des Strafgesetzbuches, wie vor allem Betrug, Untreue, Urkundenfälschung*, auch wenn sie immer noch eine der wesentlichen Grundlagen für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten bilden, *nicht immer ausreichen, bestimmte neuere Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität zu ahnden.*²⁵ Vor allem der Betrugstatbestand ist primär auf individuelle, übersehbare Wirtschaftsvorgänge und den Schutz individueller Vermögensinteressen zugeschnitten. Er stellt sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht an den Nachweis hohe Anforderungen, so daß er zwar im Bereich des Individualgüterschutzes als eine vertretbare Synthese von Rechtsstaatlichkeit und Effektivität angesehen werden kann, jedoch besondere Probleme aufwirft, wo die strafwürdigen Verhaltensweisen sich in der Anonymität und den vielfältigen Verflechtungen des heutigen Wirtschaftslebens verbergen und bei weiter Verbreitung das Funktionieren wichtiger Teile unserer Wirtschaftsordnung gefährden können. In der Praxis hatte sich der Betrugstatbestand in bestimmten Einzelbereichen nicht als ausreichend erwiesen oder stieß seine Anwendung auf erhebliche Schwierigkeiten. Seine Anwendbarkeit kann schon an dem Erfordernis einer Täuschungshandlung oder eines

Irrtums scheitern, wie dies z.B. Tiedemann in der bereits erwähnten umfangreichen Untersuchung zum Subventionsbetrug aufgezeigt hat.²⁶

In Fällen, in denen hinsichtlich der Subventionsvergabe Handlungspflichten des Subventionsempfängers, insbesondere Mitteilungspflichten über Umstände, die für die Subventionsvergabe erheblich sind, nicht festgelegt oder die Vergabevoraussetzungen nur nach förmlichen Merkmalen und ohne besondere Hervorhebung des Subventionszwecks bestimmt waren, konnte schon die Feststellung einer objektiven Täuschung Schwierigkeiten bereiten. Ähnliche Probleme traten auf, wenn jemand die förmlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Subvention unter Mißbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten künstlich herbeiführte. So haben sich Strafbarkeitslücken beispielsweise in den Fällen des sog. Kreisverkehrs gezeigt, in denen eine Ware unter gezielter Veränderung der Warenbeschaffenheit wiederholt durch mehrere Länder geschickt wird, allein mit dem Zweck, (mehrfach) Exportsubventionen zu erhalten (Mayonnaise-Fall). An einem zur Tatbestandserfüllung erforderlichen Irrtum konnte es auch fehlen, wenn wegen der großen Zahl von pauschalierten Vergabeverfahren eine Prüfung der einzelnen Vergabevoraussetzungen nicht oder nur mit Hilfe des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen stattfand.

Mängel des § 263 StGB waren und sind nicht nur im Bereich des Subventionswesens evident. Bei in der Praxis auftretenden Computermanipulationen entfällt die Anwendung des § 263 StGB jedenfalls dann, wenn bei einem manipulierten Datenverarbeitungsprozess noch nicht einmal eine Kontrollperson eingeschaltet ist oder diese keine materiellen Prüfungen vornimmt, und deshalb eine von diesem Straftatbestand vorausgesetzte Täuschung eines Menschen und eine darauf beruhende Vermögensverfügung nicht vorliegen kann.²⁷ Auch andere Elemente des Betrugstatbestandes wie z.B. ein nachweisbarer Kausalzusammenhang zwischen einem eingetretenen Vermögensschaden und festgestellten falschen Angaben – wie z.B. bei Kapitalanlagebetrügereien oder bei der unlauteren Werbung – können fehlen. Auf Schwierigkeiten hinsichtlich des Merkmals des Vermögensschadens wird sowohl bei Sub-

ventionsbetrügereien als auch bei betrügerischen Preisabsprachen insbesondere im Baugewerbe hingewiesen. Angesichts der Unübersichtlichkeit und der Ungereimtheiten der Subventionsvergabe könne nicht festgestellt werden, ob dem Täter die Subvention zustand oder nicht. Verfahrenseinstellungen gegen Täter, die zwar die Vergabestelle täuschten, bei denen aber eine Fehlleitung der Mittel nicht nachweisbar sei, könnten die Folge sein. Bei objektbezogenen Preisabsprachen scheitert die Anwendung des § 263 StGB seit der Entscheidung des BGH (St 16, 321) daran, daß die Feststellung, ohne die Absprache wären im Rahmen des Vergabeverfahrens billigere Angebote abgegeben worden, alleine noch nicht ausreicht, vielmehr selbständig zu prüfen ist, ob die erbrachte Leistung objektiv ihren (wenn auch manipulierten) Preis wert war, was mangels Marktvergleich regelmäßig nicht feststellbar ist. Bei der Verfolgung von schwindelhaften Kapitalanlagegeboten²⁸ kann die Feststellung des Werts der Kapitalanlage im Zeitpunkt der Verfügung, insbesondere wenn der endgültige Schaden für den Anleger erst erheblich später eintritt, und damit die Schadensfeststellung erheblich erschwert sein. Rückblickend lassen sich auch außerhalb der Gesellschaft liegende Umstände wie Abschreibungsmöglichkeiten, schwer abschätzbare Gewinnerwartungen, die den Marktwert der Kapitalanlage im Beitrittszeitraum beeinflussen, oftmals nicht richtig beurteilen. Im subjektiven Bereich treten zusätzliche Schwierigkeiten auf. Vor allem für Kreditbetrügereien ist dies nicht nur von RegE, sondern auch von der Mehrheit der Sachverständigen im Hearing herausgestellt worden.²⁹ So weist der RegE – 1. WiGK beispielsweise darauf hin, daß die Feststellung, wie der eines Kreditbetruges Beschuldigte im Zeitpunkt der Kreditgewährung seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilt hat, oft große Schwierigkeiten bei der Anwendung des Betrugstatbestandes bereitet. Als weiteres Beispiel für die aufgezeigten Schwierigkeiten der Anwendung des § 263 StGB ist der Fall zu nennen, in denen ein Arbeitgeber Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen Dritten abzuführen hat, an diesen nicht abführt und dem Arbeitnehmer dies verschweigt. Vor allem bei der Nichtabführung vermögenswirksamer Leistungen sind Gerichte zu dem Ergebnis gelangt, daß nicht nur der Tatbestand der Untreue ausscheidet, sondern auch einzelne Elemente des Betruges fehlen können.³⁰

Nicht nur im Bereich des Betruges, sondern auch dem der Untreue und der Urkundendelikte erweist sich das geltende Recht als lückenhaft. Das zeigt sich nicht nur in dem zuletzt genannten Beispiel, sondern auch in weiteren Bereichen der Computerkriminalität. Zwar haben verschiedene Gerichte – offensichtlich zur Vermeidung von als ungerechtfertigt empfundenen Lücken – versucht, der Nichtanwendung des § 263 StGB auf Computermanipulationen durch eine ausdehnende Anwendung des Tatbestandes der Untreue auf Operatoren und Locherinnen zu begegnen.³¹ Eine solche Möglichkeit, auf bestehende Tatbestände zu rekurrieren, ist zwar bei der Fälschung gespeicherter Daten durch Anwendung des Tatbestandes der Urkundenfälschung dann möglich, wenn die Ergebnisse direkt ausgedruckt werden, die jedoch entfällt, wenn die Daten im Datenverbund oder Datenträgeraustausch zur Weiterverarbeitung im Rechtsverkehr direkt benutzt werden.

4. Vorschläge, diesen Problemen durch eine generelle oder partielle Ausdehnung des Betrugstatbestandes selber zu begegnen, ist der Gesetzgeber bewußt nicht gefolgt, m.E. zu Recht. Die Folgen einer so weiten Ausdehnung des Strafrechts wären nicht übersehbar gewesen. Regierung und Gesetzgeber haben sich daher zur Methode der Ergänzung des § 263 StGB im Vorfeld durch abstrakte Gefährdungstatbestände bzw. durch sog. Tätigkeitsdelikte in bestimmten einzelnen Bereichen entschieden.³²

a) So hat beispielsweise der Gesetzgeber – aufbauend – vor allem auf den Untersuchungen von Tiedemann zum *Subventionsbetrug*, den Beratungsergebnissen der Kommission, den praktischen Erfahrungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und den Ergebnissen der vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages am 17./18. Februar 1976 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Wissenschaftlern, Praktikern und Verbandsvertretern eine Neuordnung des Subventionsstrafrechts durch Bildung eines Tatbestandes des Subventionsbetruges im Bereich der Wirtschaftssubven-

tionen und Einführung eines Subventionsgesetzes u.a. mit Regelungen über die Offenbarungspflichten des Subventionsnehmers bei der Inanspruchnahme von Subventionen und die Erfassung von Schein- und Umgehungshandlungen beschlossen. Kennzeichnend für § 264 StGB ist die Pönalisierung bloßer Falschangaben, des Unterlassens einer durch Rechtsvorschrift gebotenen Mitteilung über subventionserhebliche Tatsachen und vor allem der Leichtfertigkeit. Diese Vorschrift, insbesondere ihre Reichweite mitsamt der kriminalpolitischen Begründung und dogmatischen Einordnung, ist aber weiterhin umstritten geblieben.³³ Der Gesetzgeber hat die Entscheidung nicht nur mit den aufgezeigten Lücken, sondern auch mit besonderen Gefahren für die staatliche Planungs- und Dispositionsfreiheit im Wirtschaftsbereich begründet, die zum eigenständigen Rechtsgut erklärt wurde. Letzteres ist weiterhin heftiger Kritik ausgesetzt, deren Erörterung eine Einbeziehung der Diskussion um den Schutzcharakter des § 263 StGB verlangen würde. Die Berechtigung des Tatbestandes ist allerdings durch die soeben abgeschlossenen Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten durch das Freiburger Max-Planck-Institut (unter Leitung von Kaiser)³⁴ bestätigt worden, während gleich günstige Resultate für den durch das 1. WiKG ebenfalls eingeführten Tatbestand des Kreditbetruges und den damals vereinheitlichten und teilweise erweiterten Wuchertatbestand nicht festgestellt wurden. Zum Subventionsbetrug heißt es dort:

Abschließend läßt sich feststellen, daß § 264 StGB ... in der Rechtswirklichkeit durchaus eine gewisse Bedeutung erlangt hat. Wenn auch im Bereich des objektiven Tatbestandes der allgemeine Betrugstatbestand i.d.R. ausgereicht hätte, so ist im Bereich des subjektiven Tatbestandes nicht zu verkennen, daß Sachverhalte vorkamen, die bei strafwürdigem Verhalten nur mit Hilfe des Leichtfertigkeitstatbestandes erfaßbar waren. Wäre die Leichtfertigkeit in diesen Fällen nicht strafbar, so wären diese Fälle strafrechtlich nicht verfolgbar gewesen. Des weiteren kommt der Strafbarkeit der Leichtfertigkeit eine nicht unerhebliche Funktion als Auffangtatbestand für die Fälle zu, in denen der Vorsatz nicht nachweisbar ist. Darauf

wurde auch von einigen Sachbearbeitern hingewiesen. Die Reform dürfte sich deshalb hauptsächlich durch die Kriminalisierung der Leichtfertigkeit bei subventionsdelinquentem Verhalten ausgewirkt haben.

Hingegen hat der Straftatbestand des Kreditbetruges nach den vorgenommenen Aktenauswertungen in den ersten vier Jahren seines Bestehens keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt, auch wenn die befragten Richter und Staatsanwälte diesen Tatbestand im großen und ganzen weiterhin positiv beurteilten, weil er eine Sanktionierung von Taten ermögliche, die früher nicht nachweisbar gewesen wäre. Bestätigt wurde aufgrund der Untersuchungen die – z.B. auch in der Schweiz getroffene – Beobachtung, daß Kreditbetrügereien bei den Strafverfolgungsbehörden keine bedeutende Rolle spielen und daß Außenstehende die Banken in der Regel nur dann um größere Beträge schädigen können, wenn auf seiten der Kreditgeber zumindest fahrlässiges Verhalten im Spiele ist.

b) Der im E-2. WiKG vorgeschlagene, den allgemeinen Tatbestand des Betruges ergänzende Tatbestand des "Kapitalanlagebetruges"³⁵ knüpft an die erwähnte Entscheidung des 1. WiKG an, dem ungenügenden Betrugstatbestand in gewissen Bereichen nicht durch eine Änderung dieses allgemeinen Grundtatbestandes, sondern durch die Bildung zusätzlicher abstrakter Gefährdungstatbestände zu begegnen. Er ist das Ergebnis von verschiedenen Überlegungen zur Schaffung eines allgemeinen Tatbestandes gegen Gründungsschwindel und der Notwendigkeit, einen Tatbestand gegen Prospektbetrügereien zu bilden, der nicht nur wie bisher in § 88 BörsenG falsche Angebote über Anlagen in Wertpapieren erfaßt, sondern vor allem falsche Angebote von Gesellschaftsanteilen, insbesondere von Kommanditanteilen an sog. Abschreibungsgesellschaften. Das geltende Strafrecht (§ 263 StGB, § 88 BörsenG, § 4 UWG) bietet nur einen unvollkommenen Schutz zur Abwendung von Schäden gegen falsche oder unvollständige Prospekte bei massenhaftem Vertrieb von Vermögensanlagen, die geeignet sind, das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu erschüttern und damit das Funktionieren eines wesentlichen Bereichs der

geltenden Wirtschaftsordnung zu gefährden. Nach dem Entwurf sind künftig strafbar unrichtige Angaben gegenüber einem größeren Personenkreis – also nicht schon die falsche individuelle Anlageberatung – in Prospekten, Darstellungen, Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren, Bezugsrechten und Ergebnisbeteiligungen an Unternehmen erheblichen Umstände. Gleichgestellt ist das Verschweigen erheblicher Umstände. Einbezogen sind auch Täuschungen bei Angeboten, Einlagen zu erhöhen, also bei neuen Kapitalsammelmaßnahmen gegenüber Anteilseignern bereits vertriebener Anteile. Diese Tathandlungen müssen im Zusammenhang mit dem Vertrieb solcher Objekte geschehen.

c) Ein Kernstück des E-2. WiKG sind Vorschriften gegen bestimmte Formen der Computerkriminalität. Der zunehmende Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in Wirtschaft und Verwaltung hat die Möglichkeiten zu schwerwiegenden Mißbräuchen eröffnet, denen mit Mitteln des geltenden Strafrechts nicht in allen Fällen hinreichend begegnet werden kann. Auch wenn es deshalb bisher noch zu keinen eklatanten Freisprüchen in der gerichtlichen Praxis gekommen ist, so ist der Gesetzgeber bei den evident gegebenen Lücken zum Handeln aufgerufen. Zwar geht der Entwurf nicht so weit, wie teilweise Gesetze in Einzelstaaten der USA,³⁶ solche umfassende Regelungen vorzuschlagen, die auch die unbefugte Nutzung von Computern, allgemein das unbefugte Abrufen von Daten oder das unbefugte Eindringen in ein EDV-System schon unter Strafe stellen. Er beschränkt sich vielmehr – ausgehend von den Untersuchungen von Sieber³⁷ und den Empfehlungen der Kommission³⁸ – auf Neuerungen zum Schutze des Vermögens und des Rechts- und Beweisverkehrs. Demgemäß schlägt der Entwurf einen Tatbestand des “Computerbetruges”³⁹ in Parallele zum allgemeinen Betrugstatbestand und einen Tatbestand der “Fälschung gespeicherter Daten”⁴⁰ in Parallele zum Tatbestand der Urkundenfälschung sowie Folgeänderungen des sonstigen Urkundenstrafrechts vor. Vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages sind die Vorschläge der Regierung bereits gebilligt worden.⁴¹

5. Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs bilden *Vorschläge, den Sanktionsschutz gegen Zuwiderhandlungen in Unternehmen zu verbessern*. Das geltende Recht reicht – wie verschiedentlich, so auch durch den Gutachter der Kommission Schünemann,⁴² aufgezeigt – zur Befriedigung der legitimen Strafbedürfnisse bei sog. “Verbandsdelikten” nicht aus. Wegen der dort notwendigerweise vorzunehmenden Arbeitsaufteilung, der daraus folgenden Verlagerung der Verantwortung sowie der vielfältigen Organisationsformen ergeben sich – wie die Praxis zeigt – Sanktionslücken, die vor allem bei Wirtschaftsdelikten zu Mißbräuchen und Umgehungsmöglichkeiten ausgenutzt werden können. Der einzelne “Täter” einer Zuwiderhandlung kann deswegen oft nicht gefunden oder verantwortlich gemacht werden. Auf vier verschiedenen Ebenen schlägt daher der Entwurf Abhilfe vor. Auch hier baut der Entwurf auf einschlägigen Empfehlungen der Kommission vom November 1977 auf, die teilweise sogar weitergehen.⁴³ Diese wurden ihrerseits zum einen ausgelöst durch Prüfungsempfehlungen des Deutschen Juristentages, die auf Thesen von Peter Noll und dem Gutachten von Tiedemann aufbauten,⁴⁴ andererseits durch die umfassende Untersuchung von Schünemann.⁴⁵ Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorschläge:

1. Änderung der Vorschriften über das “Handeln für einen anderen” (§ 14 StGB, § 9 OWiG)

Zahlreiche Straf- und Bußgeldvorschriften, namentlich aus den Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts, gelten nach ihrer Ausgestaltung nur für einen bestimmten Personenkreis (z.B. für Arbeitgeber, für Gewerbetreibende, für Personen, denen bestimmte Pflichten auferlegt sind). Begeht in solchen Fällen eine Person, die nicht diese Merkmale aufweist, der jedoch die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die Erfüllung bestimmter Pflichten übertragen wurde, eine im übrigen tatbestandsmäßige Handlung, so könnte ohne eine besondere Regelung weder sie noch derjenige, für den sie gehandelt hat, zur Verantwortung gezogen werden: der eine

nicht, weil er nicht die vorausgesetzte Qualifikation besitzt, der andere nicht, weil er nicht gehandelt hat. Deshalb hat der Gesetzgeber 1968 eine allgemeine gesetzliche Regelung eingeführt. Die Regelung des geltenden Rechts ist in der Strafrechtswissenschaft, aber auch in der Praxis, auf "verbreitete Kritik" gestoßen, da "gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität" erhebliche Lücken bleiben.⁴⁶ Der Entwurf schlägt daher vor, es beim sogenannten gewillkürten Vertreter ausreichen zu lassen, daß jemand "beauftragt (ist), in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen." Entscheidend für die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des Beauftragten soll nicht das Merkmal der "ausdrücklichen" Beauftragung sein, das nach einer Umfrage in der Praxis die Effektivität des geltenden Rechts behindert, und auch nicht, ob dem Beauftragten "die Erfüllung von Pflichten" übertragen sind, "die den Inhaber des Betriebes treffen". Entscheidend ist, ob der Beauftragte in den entsprechenden Verantwortungsbereich (mit eigener Entscheidungsfreiheit) gerückt ist und ob er in diesem Rahmen gehandelt (oder pflichtwidrig nicht gehandelt) hat.

2. Einführung einer ergänzenden Regelung über "Verfall" von Vermögensvorteilen

Folge der unterschiedlichen Funktion der Geldbuße und Geldstrafe ist die Unanwendbarkeit des Tagessatzsystems im Ordnungswidrigkeitenrecht. Dies erlaubt es der Geldbuße – nach der Regelung in § 17 IV OWiG –, selber die Funktion der Gewinnabschöpfung zu übernehmen. Diese Regelung hat jedoch zu Lücken geführt, die sich vor allem bei Handlungen von Unternehmensangestellten auf unterer Ebene, auf Gebieten wie die des Außenwirtschaftsverkehrs, des Marktorganisationsgesetzes, des Lebensmittelrechts, des Güterkraftverkehrsgesetzes und im öffentlichen Preisrecht nachteilig bemerkbar gemacht haben.⁴⁷ Um in Fällen, in denen der Täter einen Bußgeldtatbestand zwar rechtswidrig, jedoch nicht vorwerfbar verwirklicht hat oder in denen er durch die

Handlung für einen anderen eine Vermögensverschiebung bewirkt, dem Empfänger die Vermögensvorteile nicht belassen zu müssen, schlägt der Entwurf eine neue Vorschrift über den Verfall von Vermögensvorteilen vor.

3. Umgestaltung des Rechtsinstituts der "Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen" (§ 30 OWiG)

Wie bereits erwähnt, kennt das deutsche Recht keine Kriminalstrafen gegen juristische Personen. Als eine Art "mittlere" Lösung hat es jedoch die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht eingeführt. Die Festsetzung der Geldbuße setzt voraus, daß ein Organ eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat; sie ist grundsätzlich nur als Nebenfolge einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Organs zulässig und kann selbständig nur festgesetzt werden, wenn . . . keine bestimmte Person verfolgt werden kann, das Gericht von Strafe absieht oder das Verfahren aus Ermessensgründen einstellt.

An der Ausgestaltung des geltenden § 30 OWiG werden vor allem drei Punkte bemängelt, die sich auch in der Praxis bemerkbar gemacht haben⁴⁸:

- die Notwendigkeit, die Täterschaft eines bestimmten Organs festzustellen, was bei schwer durchschaubaren Arbeitsaufteilungen zu erheblichen, u.U. zu nicht behebbaren praktischen Schwierigkeiten führen kann;
- die Tat einer anderen Person als eines Organs (z.B. Prokurist, Geschäftsführer, Generalbevollmächtigter) reicht als Anknüpfungspunkt und Grundlage für eine Sanktion nicht aus;
- die Ausgestaltung der "Verbandssanktion" als Nebenfolge.

Die Verwaltungsbehörden halten es teilweise für angezeigt, so z.B. bei Kartellverstößen,⁴⁹ sich auf die Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen zu konzentrieren und

von der Verfolgung eines bestimmten Organs abzusehen. Die Folge ist, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Verbandssanktion dann bisweilen letztlich von Formalien und Mißgeschicken in der verfahrensmäßigen Behandlung der "Nebenfolge" durch Verwaltungsbehörden und Gerichte abhängt,⁵⁰ was zu unausgewogenen Ergebnissen führt.

Der Entwurf will es deshalb für eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung ausreichen lassen, wenn für sie eine Person gehandelt hat, die "zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlich handelnden Personen gehört." Ein selbständiges Verfahren ist auch dann zulässig, wenn gegen eine natürliche Person ein Verfahren nicht eingeleitet, ein solches Verfahren eingestellt oder von Strafe abgesehen wird.

4. Änderung des Bußgeldtatbestandes der "Verletzung der Aufsichtspflicht" (§ 130 OWiG)

Wird in einem Betrieb oder Unternehmen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können, so kann nach § 130 OWiG gegen den für die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen verantwortlichen Inhaber, gesetzlichen Vertreter oder Betriebsleiter bei schuldhafter Verletzung der Aufsichtspflicht eine Geldbuße verhängt werden. Zu strenge Anforderungen des geltenden Rechts an den Kausalzusammenhang zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und der begangenen Zuwiderhandlung beeinträchtigen die Anwendbarkeit des Tatbestandes. An ihnen scheiterte in jüngster Zeit das Bundeskartellamt mit seinem bis zum BGH⁵¹ getriebenen Versuch, in einem Fall von Preisabsprachen bei baulichen Brandschutzmaßnahmen nach § 130 OWiG gegen ein Vorstandsmitglied wegen einer eindeutig vorliegenden Verletzung der Aufsichtspflichten vorzugehen. Auch wenn eine Aufsichtspflichtverletzung zweifelsfrei feststeht, kann eine Geldbuße nicht festgesetzt werden, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß die unterlassene Auf-

sichtsmaßnahme die begangene Straftat oder Ordnungswidrigkeit verhindert hätte. Diese Feststellung kann scheitern, wenn – wie in grösseren Betrieben nicht anders möglich – keine lückenlose und ständige Aufsicht, sondern nur eine allgemeine Überwachung in Stichproben möglich ist. Nach dem Unrechtsgehalt der Aufsichtspflichtverletzung und dem Gedanken der Gefahrenabwehr, der dieser Vorschrift zugrunde liegt, ist es nicht erforderlich, an die Bedingungen der Ahndung solch strenge Anforderungen zu stellen. Vom Standpunkt des geschützten Rechtsgutes ist es dabei allerdings von Bedeutung, ob das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen überhaupt zu einer Gefährdung geführt hat oder nicht. Deshalb ist es sinnvoll, die Ahndung der Aufsichtspflichtverletzung nur dann zuzulassen, wenn dadurch Gefahren ausgelöst worden sind. Dies ist mit der im Entwurf geplanten Änderung aber nicht nur dann zu bejahen, wenn die Zuwiderhandlung bei gehöriger Aufsicht “verhindert”, sondern auch schon dann, wenn sie “wesentlich erschwert worden wäre”.

5. Nicht verwirklichte Vorschläge

Ein Gradmesser für die Reichweite der Reform bilden nicht nur die bereits verwirklichten und von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen, sondern auch die Behandlung der Vorschläge, die nicht aufgegriffen wurden. Wegen ihres Gewichtes stehen hier vor allem weitergehende Vorschläge der Kommission im Vordergrund, von denen ich hier jedoch auch nur einige wenige in kursorischer Weise ansprechen kann. So gebe ich z.B. der Empfehlung, schwere Kartellrechtsverstöße als Straftaten einzustufen,⁵² – sie werden bisher im deutschen Recht mit Geldbußen bis zu 1 Million, darüberhinaus bis zur 3-fachen Höhe des durch die Tat erlangten Mehrerlöses geahndet – angesichts des nachdrücklichen wettbewerbsspolitisch motivierten Widerstandes auch auf längere Sicht keine Durchsetzungschance, auch wenn die Bundesregierung ursprünglich die Option für eine solche Wertung nicht von vornherein ausschließen wollte.⁵³ Die unterschied-

lichen Standpunkte aus der Sicht von Wettbewerbsrecht und -politik einerseits, der Justizbehörden, von Strafrechtspolitikern und -wissenschaftlern andererseits werden besonders deutlich in der seit Jahren laufenden und auch den Deutschen Bundestag derzeit bewegenden Diskussion um die Schaffung eines Sondertatbestandes des "Ausschreibungsbetruges" gegen Submissionsabsprachen vor allem im Baugewerbe.⁵⁴ Der Entwurf der neuen wie der alten Regierungskoalition hat auf einen solchen Tatbestand verzichtet, was die BT-Opposition ihrerseits zu einer Initiative veranlaßt hat.⁵⁵ Andere Beispiele aus dem Bereich der Kommissionsempfehlungen sind der Verzicht auf spezielle Straftatbestände gegen den Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten,⁵⁶ gegen den Mißbrauch von Finanzwechseln⁵⁷ oder gegen die Ausnutzung von Insiderinformationen.⁵⁸ Hier wird das Regelungsbedürfnis von betroffenen Institutionen angezweifelt. Im ersten Fall wird einerseits auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bejahte,⁵⁹ wenn auch von der Wissenschaft überwiegend abgelehnte,⁶⁰ Strafbarkeit wegen Betruges, andererseits – worauf z.B. Schubarth auf der Bonner Strafrechtslehrtagung 1979 hinwies⁶¹ – auf die prophylaktischen Möglichkeiten seitens der Kreditwirtschaft hingewiesen, auf deren Verhalten die geringe Verfolgung auch zurückzuführen sei⁶² und die selber das Bedürfnis für eine Ausdehnung des Strafrechts verneinte. Im zweiten Fall werden auch die Schwierigkeiten der gesetzgeberischen Abgrenzung von Finanz- und Warenwechsel⁶³ in den Vordergrund gerückt. Im Hinblick auf die bestehenden Insiderhandelsrichtlinien, das Fehlen ausreichend festgestellter Mißbräuche im größeren Umfang und dem mit der Verwirklichung der einschlägigen Kommissionsempfehlungen verbundenen Regelungsaufwand wird eine besondere strafrechtliche Lösung dieser Problematik zur Zeit nicht erwogen, zumal einzelne Strafvorschriften in Teilbereichen zur Anwendung gelangen können.⁶⁴ Für den Bereich der Fehlleitung und Verschwendung öffentlicher Haushaltsmittel hat die von der Kommission empfohlene – in zwei Gutachten von Volk aufgegriffene⁶⁵ – Rechtstatsachenforschung – trotz der permanenten Forderungen des Bundes der Steuerzahler – weder die alte noch die neue Regierung veranlaßt, Vorschläge zu

einem Sonderstraftatbestand der sog. "Amts- oder Haushaltsuntreue" aufzugreifen. Hier kommt das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen. Solange nicht feststeht, daß organisatorische und disziplinarrechtliche Maßnahmen, deren Aktivierung von den zuständigen Ressorts seit einiger Zeit versucht wird, nicht ausreichen, wird die Schaffung eines in seiner Umschreibung auch noch problematischen Tatbestandes nicht ins Auge gefaßt, zumal der Tatbestand der "Untreue" (§ 266 StGB) in bestimmten Fällen doch zur Verfügung stehen kann.⁶⁵

Mit diesen mehr negativ klingenden Bemerkungen soll nicht gesagt werden, daß es keine Bereiche mehr gibt, wo ein verstärkter Einsatz des Strafrechts in Frage kommen kann. So wird beispielsweise zur Zeit im Einvernehmen mit den Landesjustizministerien unter dem Eindruck der Ausbreitung totalgefälschter Euroschecks und Euroscheckkarten und dem Freispruch in einem Berliner Großverfahren geprüft,⁶⁷ ob und inwieweit ein Vorfeldtatbestand gegen die Herstellung von entsprechenden Vordrucken geschaffen werden soll. Allgemein läßt sich sicher sagen, daß die Eindämmung wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen auch in Zukunft eine Aufgabe ist, die die betroffenen Institutionen, die Justiz und den Gesetzgeber immer wieder fordern wird.⁶⁸ Die Veränderung der Erscheinungsformen der Wirtschaftsverbrechen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und technologischen Änderungen, die Erkenntnis von Mängeln und Lücken des geltenden Rechts werden auch künftig zur Anpassung und Fortentwicklung von Gegenmaßnahmen führen.

* Erweiterte Fassung des am 15.3.1984 gehaltenen Referates

- 1 RegE, Bundestagsdrucksache 10/318 (identisch mit dem Entwurf der früheren Regierung, BT-Drucks. 9/2008) mit der Stellungnahme des Bundesrates (aaO S. 55 f.) und der Gegenäußerung der Bundesregierung (aaO S. 57 f.); Entwurf der SPD-Fraktion, BT-Drucks. 10/119. Die erste Lesung der Entwürfe im Deutschen Bundestag fand am 29.9.1983 statt (Plenarprotokoll 10/25, S. 1665–1674).
- 2 Die SPD-Fraktion legte am 18.5.1983 dem Deutschen Bundestag den von der früheren Bundesregierung in der 9. Legislaturperiode als BT-Drucks. 9/1707 eingebrachten Entwurf erneut vor (BT-Drucks. 10/80). Er enthält u.a. Vorschläge zur Änderung des § 4 UWG (täuschende Werbung), zur Einführung eines Tatbestandes gegen die sog. "progressive Kundenwerbung" und Ergänzungen des § 17 UWG u.a. durch erweiterte Erfassung der Industriespionage.
- 3 Zusammenfassend Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts –, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 1980, S. 17 ff.
- 4 Zuerst in Nordrhein-Westfalen (Rundverfügung vom 30.3.), dann in Bayern (seit Herbst 1968); Sonderabteilungen gab es in Großstädten jedoch schon vorher (z.B. Berlin, Frankfurt, München Stuttgart).
- 5 Vor allem auf Betreiben des LG-Präsidenten *Wassermann* (Justizverwaltungsblatt 1970, S. 145 ff.; weiter *Bietz* in Tiedemann, Verbrechen in der Wirtschaft, 1. Aufl. 1970, S. 109). Aber auch schon zuvor gab es einzelne LG-Kammern (z.B. in Berlin und am LG München I, Die Welt 4.1.1969, S. 5), bei denen Wirtschaftsstrafsachen konzentriert waren. Das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 8.9.1971 (BGBl. I 1513) ermächtigte dann in § 74c GVG die Landesregierungen durch Rechtsverordnung, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise bestimmte Wirtschaftsstrafsachen zuzuweisen.
- 6 Vgl. für Frankreich *Cosson*, Les grands Escrocs en Affaires, Paris, 1979, S. 271 ff.
- 7 Nachweise bei *de With*, in Wirtschaftskriminalität, hrsg. v. Belke/Oehmichen, Bamberg 1983, S. 298, 301. Bezeichnend das 1067-seitige Kompendium "Wirtschaftskriminalität" von *Zirpins-Terstegen*, 1963.
- 8 Vgl. die Antwort v. 11.8.1967, BT-Drucks. V/2072, S. 15.
- 9 Schlußbericht (Anm. 3), S. 20.
- 10 Zit. bei *de With* (Anm. 7), S. 302.
- 11 Überblick im Schlußbericht (Anm. 3), S. 19 f.
- 12 Vgl. BT-Drucks. VI/953, S. 28 (12.3.1971): Ankündigung der Zielsetzung: Reform des Wirtschaftsstrafrechts; Parl. Staatssekretär Dr. Bayerl im Bundestag am 29.4.1971 (Prot. S. 6833); in Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, 2.6.1971, S. 879; – in dem Vorhabenbericht im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages hatte Minister Jahn am 27.11.1969 zunächst nur eine

- Prüfung angekündigt (Prot. VI/4), die in der Antwort v. 22.1.1971 auf eine parl. Anfrage zum Subventionsschwindel auf den Rahmen der Reform der Vermögensdelikte bezogen wurde (Prot. S. 5031).
- 13 BT-Drucks. VI/2703; Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 146 v. 9. Oktober 1971, S. 1553, 1561 f.
 - 14 Vgl. die Erwägungen in dieser Richtung von *Tiedemann* in seinem Gutachten für den Deutschen Juristentag 1972, C 24.
 - 15 Zum folgenden Schlußbericht (Anm. 3), S. 21 ff.; *Jahn*, in seiner Ansprache zur konstituierenden Sitzung der Kommission, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 108, 28.7.1972, S. 1397, 1400 = Bundesanzeiger Nr. 139 v. 28.7.1972, S. 4 f.
 - 16 Erfaßt in den Tagungsberichten, Bd. I-XV, 1972–1979, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn, und zusammengefaßt im Schlußbericht (Anm. 3).
 - 17 Abgedruckt in Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages 1972, Bd. I, C 1-106; M (Beschlüsse 201 ff.).
 - 18 Vgl. *Zeidler*, in Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 13/1, 1974, S. 155, 175.
 - 19 Nachw. für die verschiedenen Schätzungen bei *Berckhauer*, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, Diss. Freiburg, 1977, S. 74 ff. In der Zeitschrift, Der Gewerkschafter 3/84, S. 25 wird von einer Schätzung der Gewerkschaft der Polizei bis zu 130 Milliarden DM berichtet, eine Schätzung, die nicht belegt wird und nicht ernstzunehmen ist; krit. zu den Schätzungen *Heinz* in seinem kriminologischen Landesbericht zum Thema "Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz)" des AIDP-Kongresses Kairo 1984 (in ZStW 96 Heft 2 [1984]).
 - 20 Dazu *Berckhauers* Untersuchung (Anm. 19); *Heinz* aaO und besonders die Arbeiten von *Liebl* [zuletzt Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, 1974–1980, Freiburg (im Erscheinen)] sowie die Mitteilung der Jahresergebnisse in den Informationen "recht" des Bundesministeriums der Justiz (zuletzt in Nr. 86 v. 9.12.1983).
 - 21 *Schlußbericht* (Anm. 3), S. 15; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. I, 1976, S. 25 ff.
 - 22 Darauf weisen kritisch vor allem *Heinz* (Anm. 19) und *Poerting*, Wirtschaftskriminalität, Teil 1, Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, Bd. 52, 1983, S. 9, 29 f. hin.
 - 23 *Schlußbericht* (Anm. 3), S. 22; *Tiedemann* (Anm. 21), S. 79 ff.; *Otto*, MKrim 1980, 404; krit. dazu *Volk*, in BKA-Vortragsreihe, Bd. 26, Polizei und Kriminalpolitik, 1981, S. 57, 60 f.; JZ 1982, 85, 88 (krit. zu ihm wiederum *Baumann*, JZ 1983, 935, 938).
 - 24 BVerfGE 20, 323, 336.

- 25 Vgl. *Schlußbericht* (Anm. 3), S. 20.
- 26 Zusammenfassend *Tiedemann*, Subventionskriminalität in der Bundesrepublik, 1974, S. 299 ff.; vgl. auch RegE-1. WiKG, BT-Drucks. 7/3441; Ausschlußbericht, BT-Drucks. 7/5291, S. 3 f.
- 27 Dazu vor allem *Sieber*, Computerkriminalität und Strafrecht, 2. Aufl. 1980, S. 221, 227 ff., 233, 235 f.; *Möhrenschlager*, wistra 1982, 201 f.
- 28 Dazu *Jaath*, Festschr. f. Dünnebier, 1982, S. 583, 590 ff.; *Möhrenschlager*, wistra 1982, 205.
- 29 Zusammenfassend Ausschlußbericht, BT-Drucks. 7/5291, S. 14.
- 30 Vgl. RegE-2. WiKG, BT-Drucks. 10/318, S. 27.
- 31 Zur (Nicht)Anwendung des § 266 StGB *Sieber* (Anm. 27), S. 246 f., 249, 2/14 f.; *Hübner*, in Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl. 1979, § 266 Rd. 41.
- 32 Dazu z.B. *Franzheim*, GA 1972, 353, 357 ff.
- 33 Krit. z.B. *Volk*, in Wirtschaftskriminalität (Anm. 7), S. 76 ff.
- 34 Die Ergebnisse werden vom Bundesministerium der Justiz veröffentlicht.
- 35 Dazu besonders *Jaath* und *Möhrenschlager* (Anm. 28).
Text: "§ 264a Kapitalanlagebetrug
(1) Wer im Zusammenhang mit
1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen, in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.
(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern."
- 36 Vgl. z.B. Übersicht in U.S. Department of Justice, Bureau of Statistics, Computer Crime, Legislative Resource Manual, 1980 (Stand: Herbst 1980), Anhang F; weiter Arizona Criminal Code §§ 13-2301, 2316; Cal. Penal Code, Sect. 502 i. d. ab 1.1.1984 geltenden Fassung; Col. Crime Code, Sect. 18-5.5-101, 102; Delaware Code, Chapter 5, Title 11, § 858; Florida Statutes, Sect. 815.01 ff.; Georgia Code, Sect. 16-9-90 ff.; Illinois

Rev. Stat., § 16-9; Minn. Stat. §§ 609.87 ff.; Statutes of Nevada, Chapter 205, 501; New Mexico S.A., §§ 30-16A-1 ff.; North Carolina General Statutes, Art. 60, §§ 14-453 ff.; North Dakota Century Code, Sect. 12.1-06.1-01, 08; Pennsylvania Criminal Code, § 3933; Rhode Island, General Laws, Sect. 11-52-1 ff.; South Dakota Cod. Laws, Chapter 43-43 B; Tennessee, Stat., Sect. 39-3-1401 ff.; Utah, Statutes, Sect. 76-6-701 ff.; Wisconsin Statutes, Sect. 943.70.

- 37 Vgl. Anm. 27; zu neueren Mißbräuchen vgl. näher *Sieber* 2. Aufl. 1980, S. 2/97 ff.; BB 1982, 1433; in: SECURICOM, Congrès mondial de la Protection et de la Sécurité Informatique et des Communications, 23.-25.2.1983, S. 55 ff.
- 38 Tagungsbericht, Bd. XII 59-99 = Schlußbericht (Anm. 3), S. 151 ff.
- 39 Text: "§ 263a Computerbetrug
(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unrichtige Gestaltung des Programms oder Einwirkung auf seinen Ablauf oder durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) § 263 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend."
- 40 "§ 269 Fälschung gespeicherter Daten
(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr
1. Daten, die dazu bestimmt sind, bei einer Verarbeitung im Rechtsverkehr als Beweisdaten für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt zu werden, unbefugt, elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar speichert,
2. solche befugt oder unbefugt gespeicherte Daten unbefugt verändert oder
3. solche unbefugt gespeicherten oder veränderten Daten gebraucht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden."
- 41 Vgl. *Engelhardt*, in "recht"-Informationen des Bundesministers der Justiz 1984 Nr. 3, S. 44.
- 42 *Schünemann*, in Tagungsberichte der Kommission, Bd. XIV (21.-25.11.1977), 1978, Anl. 3; erweitert in Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979; weiter in SchwZStrR 1978, 13.; Jura 1980, 568; wistra 1982, 41.
- 43 Tagungsbericht, Bd. XIV 25-64 = Schlußbericht (Anm. 3), S. 30 ff.; dazu auch ausführlich *Möhrenschlager*, wistra 1983, 49 ff. – Zu den Reformvorschlägen auch der OWiG-Kommentar, 7. Aufl., 1984 von *Göhler*.
- 44 Vgl. Anm. 17; in DJT II M 102 ff.; *Noll*, M 28 f., 30; Thesen, M 199; *Tiedemann*, C 55 ff. = Wirtschaftsstrafrecht (Anm. 21), S. 202 ff. (vgl. auch noch S. 155).

- 45 Die DTJ-Prüfungsempfehlungen zur Aufsichtspflichtverletzung und zur Schließung von Strafbarkeitslücken bei der Vertreterhaftung nahm die Kommission in ihren Ersten Teilbericht, veröffentlicht vom BMJ 1976, S. 139 auf. Was die Erweiterung des Tatbestandes "Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen" betrifft, so hat die Kommission dieses Thema erst als Folge des Gutachtens von Schünemann im November 1977 aufgegriffen, der beauftragt war, zu den vom DJT 1972 aufgeworfenen Punkten Stellung zu nehmen.
- 46 *Lenckner* in Schönke-Schröder, StGB, 21. Aufl. 1982, Rdn. 2 zu § 14 m.w.N.
- 47 *Göhler*, Tagungsbericht Bd. XV 49.
- 48 Vgl. RegE-2. WiKG, BT-Drucks. 10/318, S. 38 ff.; zur Kritik am geltenden Recht außer den in Anm. 42–44 Zitierten auch *R. Schmitt*, Festschr. f. R. Lange, 1976, S. 879; *Kaiser*, Verbandssanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts, Diss. 1975; *Ackermann*, Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen, 1984, S. 30 ff., 35 ff., 239 ff. – Zur Praxis vgl. nur OLG Hamm JR 1971, 383; NJW 1973, 1853 und die Kommentare von *Göhler* (Anm. 43) und *Rebmann/Roth/Herrmann*.
- 49 Vgl. hierzu die Presseinformation des Bundeskartellamtes, Der Betrieb 1971, 156.
- 50 Vgl. z.B. OLG Stuttgart, Die Justiz 1977, 390.
- 51 BGH wistra 1982, 34 m. grundsätzl. zust. Anm. Möhrenschrager.
- 52 Tagungsbericht Bd. X 13 ff. = Schlußbericht (Anm. 3), S. 136 ff.
- 53 . BT-Drucks. II/1158, S. 28 l. Sp. (unter II); krit. zur Entscheidung des Gesetzgebers *Tiedemann* in Immenga/Mestmäcker, Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 1981, Rdn. 4 ff. vor § 38.
- 54 Dazu aus den letzten Jahren vor allem *Bruns*, NSTZ 1983, 385; *Jaath*, Festschr. f. Schäfer, 1980, S. 89 ff.; *Möschel*, Zur Problematik einer Kriminalisierung von Submissionsabsprachen, 1980 [dazu kritisch *Tiedemann*, ZStW 94, 338 (1982)]; *R. Schmid*, Der Ausschreibungsbetrug als ein Problem der Strafgesetzgebung, Diss. Tübingen, 1982 und in wistra 1984, 1. Zu den verschiedenen parlamentarischen Vorschlägen vgl. *Möhrenschrager*, wistra 1983 Heft 4, S. III; Heft 5, S. VII.
- 55 BT-Drucks. 10/119, Art. 1 Nr. 4; die Fassung ist weiter als die des gescheiterten Referentenentwurfs des BMJ [abgedruckt im Schlußbericht (Anm. 3), S. 146].
- 56 Tagungsberichte Bd. XIII 92-105 = Schlußbericht (Anm. 3) S. 103 ff.
- 57 Tagungsbericht aaO. 73-91 = Schlußbericht (Anm. 3) S. 41 ff.
- 58 Tagungsbericht aaO. 21-51 = Schlußbericht (Anm. 3) S. 96 ff.
- 59 BGHSt 24, 386; OLG Hamburg MDR 1982, 428.
- 60 *Lackner*, Leipziger Kommentar, 10. Aufl. 1979, § 263, Rdn. 320 ff.

- 61 *Schubarth*, ZStW 92, 80 ff. (1982); für den Tatbestand jedoch Göhler und Weber, aaO. S. 190 ff.
- 62 Vgl. Council of Europe, Report on Decriminalisation, Strasbourg 1980, S. 198 f.
- 63 Der BGH hat in mehreren Entscheidungen die mißbräuchliche Kreditschöpfung durch Finanzwechsel, insbes. durch Wechsel- und Scheckreiterei als Betrug gewertet (BGH NJW 1976, 2028; 5 StR 620/55; 453/61); vgl. auch *Müller-Wabnitz*, Wirtschaftskriminalität, 1982, S. 10 f.
- 64 Beachtliche Argumente für eine Strafbarkeit neuerdings bei *Dingeldey*, Insider-Handeln und Strafrecht, 1983.
- 65 Gutachten I (Welche typischen Fallgruppen fehlerhafter Mittelverwendung lassen sich aus Berichten der Rechnungshöfe bilden? Reicht der Straftatbestand der Untreue aus, um strafwürdige Fälle zu erfassen? Welche Ansatzpunkte für eine Reform gibt es?); Gutachten II (Bewirtschaftung öffentlicher Mittel und Strafrecht), jeweils 1979.
- 66 Vgl. z.B. *Hübner* (Anm. 31), § 266 Rdn. 98.
- 67 Vgl. Handelsblatt, 2.12.1983.
- 68 Vgl. Staatssekretär Dr. Fröhlich, Bundesministerium des Innern, auf der Arbeitstagung "Wirtschaftskriminalität", beim Bundeskriminalamt, 18.10.1983 mit der Bemerkung, daß der Entwurf eines 2. WiKG "noch keinen Schlußpunkt unter die Gesetzgebung gegen Wirtschaftskriminalität setze." [Veröffentlicht in Bd. 29 (1984) der vom Bundeskriminalamt Wiesbaden herausgegebenen BKA-Vortragsreihe, hier S. 11].

